

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat Kä	Vorlage Nr.: 479/2019 öffentlich			
FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Esser Verfasser: Frau Bergen	Mitzeichnungen				Beschl.-K.
					Nach- haltigkeit
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					18.11.2019
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.					

Haushaltsmäßige Auswirkungen	
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
☐	für das lfd. Haushaltsjahr
☐	für Folgejahre
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP	Zuleitung des Entwurfes des Gesamtabchlusses 2018
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2018 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes zu prüfen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zuleitung des Entwurfes des Gesamtabchlusses 2018 an den Rat gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW und Herbeiführung eines Ratsbeschlusses zur Feststellung des Gesamtabchlusses. Dies ist die Grundlage zur Anwendung des § 116a GO, denn hierdurch kann die Befreiungsregelung zum Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 des für zur Anwendung kommen.

2. Sachverhalt

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Nach § 116 Abs. 3 GO NRW wird zunächst ein Entwurf des Gesamtabchlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.

Der Gesamtabchluss ist nunmehr nach § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in dem am 12.12.2018 beschlossenen 2. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2.NKFWG) den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses ab dem Haushaltsjahr 2019 abzusehen. Die maßgebliche Regelung beinhaltet § 116a GO für größenabhängige Befreiungen.

☐	Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐	Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐	Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Diese Befreiungsregelung ist jedoch nur dann möglich sofern der Gesamtabschluss des Vorjahres 2018 testiert wurde.

Als Anlage sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Entwurf Gesamtergebnisrechnung 31.12.2018
- Entwurf Gesamtbilanz 31.12.2018
- Entwurf Cashflow 31.12.2018

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt